

## LEICHTBAUSTOFFE AUF GIPSBASIS

(AVV-Nr. 17 08 02)

Leichtbaustoffe, nicht verwertbarer Bauschutt, fallen insbesondere auf Baustellen und bei Sanierung und Rückbau von Gebäuden an. Sie zeichnen sich durch ihre geringe Dichte und ihr geringes Gewicht aus und eignen sich nicht für die Herstellung von Recyclingstoffen.

Ist eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind diese als Baumischabfälle zu entsorgen.

### ✓ Was darf hinein?

- Bimssteine
- Porenbetonsteine (Ytong)
- Gipsputz (innen)
- Rigipsplatten (Gipskarton)
- Verbunde aus Gips und Fliesen

### ✗ Was darf nicht hinein?

- gefährliche Abfälle (Sondermüll) wie z.B. Asbest, Dämmmaterial, Holz A4, teerhaltige Abfälle
- sonstige Abfälle wie z.B. Baumischabfall / Restmüll, Kunststoffe, Bauschutt, Erde, Asphalt / Straßenaufbruch, Bitumen

#### **Bitte beachten Sie:**

**Informationen zu Annahmekriterien von Abfällen, die hier nicht genannt wurden, erhalten Sie über unsere weiteren Informationsblätter oder gerne auf telefonische Anfrage!**